

V_ZR_18/54

Verkündet

am 24. Mai 1955

Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Staatlichen Erfassungsgesellschaft ("Steg") für öffent-
liches Gut mit beschränkter Haftung in Liquidation, Hauptver-
waltung in München, vertreten durch die Liquidatoren
Dr. W. [REDACTED] und D. [REDACTED], beide in M. [REDACTED], Wi-
straße [REDACTED],

Beklagte; Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt H. [REDACTED] (M. [REDACTED]), vertreten durch ihren Oberbürgermeister

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 24. Mai 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Dr. Tasche und der Bundesrichter Dr. v. Normann,
Dr. Hückinghaus, Schuster und Dr. Spieler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 9. Oktober 1953 aufge-
hoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen, dem auch die Entscheidung über die Ko-
sten der Revisionsinstanz übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

I.

Die klagende Stadt H[REDACTED] hatte ursprünglich gegen die Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH (= "Steg"), Zweigstelle Hessen, mit dem Antrag geklagt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 2 000 DM nebst 6 % Jahreszinsen vom Tage der Klagezustellung (22. Januar 1951) zu zahlen. Diese Klage war folgendermaßen begründet.

Im Frühjahr 1945 sei der größte Teil des der Klägerin gehörigen Mainhafengeländes in H[REDACTED] durch die einrückenden amerikanischen Truppen formlos beschlagnahmt und zur Unterbringung und Aufstapelung von aus allen möglichen Gegenden zusammengeführten Beutegut benutzt worden. Unter dem von den amerikanischen Truppen auf das Tiefkaigelände verbrachten Beutegut hätten sich in Beton eingelassene und auf Eisenbahnwagen montierte Flakgeschütze (nebst den zugehörigen Schutzbunkern für die Geschützbedienung) befunden.

Durch formlosen (d.h. nicht schriftlichen) Vertrag habe die Klägerin das vorerwähnte Tiefkaigelände der Beklagten, deren Aufgabe es unter anderem gewesen sei, das dort lagernde Beutegut zu verwerten, mietweise überlassen. Mit Wirkung vom 14. Januar 1949 habe die Beklagte den Mietvertrag über das Tiefkaigelände zum Teil, mit Wirkung zum 14. (oder 28.) Februar 1949 hinsichtlich des Restes gekündigt und dies Gelände bis auf die von den Flakgeschützen (nebst Schutzbunkern) herrührenden Betontrümmer geräumt, die Beseitigung dieser Betontrümmer dagegen durch Schreiben vom 19. August 1949 abgelehnt. Diese Ablehnung sei unbegründet, da die Beklagte Eigentümerin an den Betonteilen und den aus ihnen entstandenen Trümmern geworden und gewesen und folgeweise zu ihrer Entfernung verpflichtet

- 3 -

sei. Die Kosten für die Trümmerbeseitigung beliefen sich nach Schätzung der Klägerin auf 40 000 bis 60 000 DM, nach Schätzung der Beklagten auf 50 000 bis 70 000 DM; damit rechtfertige sich die erhobene Teilklage, die Beklagte zur Zahlung von 2 000 DM (nebst Zinsen) zu verurteilen.

Hilfsweise beantragte die Klägerin,
die Beklagte zu verurteilen, das Tiefkaigelände
zu räumen,

wobei unter "Räumung" unzweifelhaft die Entfernung der gesamten Betontrümmer von dem Tiefkaigelände verstanden werden sollte. Dabei wies die Klägerin noch daraufhin, daß die Beklagte selbst die auf dem Tiefkaigelände abgeladenen in Beton eingelassenen "Betonunterstände" (gemeint ist wohl: die zum Schutz der Bedienung der in Beton eingelassenen Flakgeschütze bestimmten und gleichfalls zum Teil aus Beton bestehenden Unterstände zertrümmert habe, um das eingebaute Moniereisen auszubauen und zu verwerten.

Die Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

Sie machte geltend, daß sie zwar das Tiefkaigelände von der amerikanischen Besatzungsmacht übernommen und über dieses Gelände mit der Klägerin einen Mietvertrag abgeschlossen habe. Mit der Übernahme des Geländes habe sie aber nicht sämtliche darauf befindliche Sachen übernommen, sondern nur diejenigen Sachen, die ihr durch die amerikanische Besatzungsmacht mittels sogenannter "quantitative receipts" zwecks Verwertung zugewiesen worden seien. Zu diesen ihr derart zugewiesenen Sachen hätten die vorerwähnten Betonklötze und Betontrümmer indessen nicht gehört. Sie habe sich deshalb um diese Betonklötze und Betontrümmer auch nicht gekümmert und insbesondere nichts damit zu tun gehabt, wenn aus ihnen, sei es vor, sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



es nach Beginn des Mietverhältnisses mit der Klägerin, Metallteile ausgebaut worden seien.

Die Klägerin erwiderte, es seien - nach Beginn des Mietverhältnisses zwischen den Prozeßparteien - durch eine Firma A. [REDACTED] GmbH aus den Betonbunkern noch Metallteile ausgebaut und durch diese Firma der Beklagten bezahlt worden.

Nach Vernehmung mehrerer Zeugen gab das Landgericht dem auf "Räumung" gerichteten Hilfsantrag der Klägerin statt.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein und beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Sie verwies, wie schon im ersten Rechtszug, darauf, daß die auf dem Tiefkaigelände vorhandenen Betonteile und Betontrümmer dort schon vorhanden gewesen seien, als ihr Mietverhältnis mit der Klägerin begonnen habe. Die amerikanische Besatzungsmacht habe ihr diese Betonteile und Betontrümmer weder zu Besitz noch zu Eigentum übertragen. Wenn die A. [REDACTED] GmbH aus einem Teil der Betonteile und Betontrümmer Metallteile entnommen habe, so habe sie (die Beklagte) dies weder veranlaßt noch von der A. [REDACTED] GmbH dafür ein Entgelt erhalten. Daher sei sie weder nach § 556 BGB noch nach § 1004 BGB verpflichtet, die auf dem Tiefkaigelände lagernden Betonteile und Betontrümmer zu beseitigen.

Die Klägerin zeigte durch Schriftsatz vom 1. Juli 1953 an, sie habe inzwischen das Tiefkaigelände von den Betontrümmern mit einem Kostenaufwand von 22 000 DM säubern lassen, und beantragte nunmehr,

die Beklagte unter Zurückweisung ihrer Berufung zur Zahlung von 22 000 DM nebst 4 % Zinsen von 15 000 DM seit dem 25. April 1953 und von 7 000 DM seit dem 16. Mai 1953 zu verurteilen,

wobei sie wiederholte, das gesamte auf dem Tiefkaigelände lagernde ehemalige Wehrmachtsgut, also auch die mehrerwähnten Betonteile und Betontrümmer, sei durch die amerikanische Besatzungsmacht der Beklagten übergeben und von der Beklagten übernommen worden; auf alle Fälle habe die Beklagte sich diese Betonteile und Betontrümmer dadurch angeeignet, daß sie den Ausbau der mit ihnen verbundenen Metallteile der A. [REDACTED] GmbH gegen Entgelt überlassen habe.

Die Beklagte verblieb, ohne dem neuen Antrag der Klägerin zu widersprechen, bei ihrem Berufungsantrag auf Klageabweisung.

Nach Vernehmung zweier weiterer Zeugen erkannte das Berufungsgericht dahin,

die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts werde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das angefochtene Urteil hinsichtlich der Sachentscheidung dahin gefaßt werde, daß die Beklagte an die Klägerin 22 000 DM, und zwar nebst 4 % Zinsen von 15 000 DM seit dem 25. April 1953 und von 7 000 DM seit dem 16. Mai 1953, zu zahlen habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrage,

- a) das Berufungsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen,

- 24
- b) hilfsweise: die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsurteil beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 556 BGB sei der Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Mietsache in ordnungsmäßigem Zustande an den Vermieter zurückzugeben. Daraus folge, daß der Mieter eines Grundstücks alle Sachen, welche er während des Mietverhältnisses bis zu dessen Ende für seine Zwecke besessen habe, von dem Grundstück entferne, damit der Vermieter über das vermietet gewesene und ihm zurückgegebene Grundstück "ohne Hemmnisse aus dem Interessenkreis des Mieters" verfügen könne. Hinsichtlich der vorerwähnten Sachen komme es weder darauf an, ob sie durch den Mieter mit oder nach Beginn des Mietverhältnisses auf das Mietgrundstück gebracht worden seien, noch darauf, ob sie im Eigentum des Mieters stünden.

Als die Beklagte im Jahre 1947 das von der amerikanischen Besatzungsmacht auf den bis dahin durch die Besatzungsmacht innegehabten Grundstücken angesammelte Beutegut übernommen habe, sei zwischen noch verwertbarem und wertlosem Beutegut nicht unterschieden worden. Die Beklagte habe das gesamte auf den Grundstücken lagernde Beutegut übernommen. Insbesondere habe die amerikanische Besatzungsmacht die Betonbrocken nicht als wertlos derelinquiert und deswegen von

der Übergabe an die Beklagte ausgeschlossen und andererseits habe die Beklagte bei Abschluß des Mietvertrages mit der Klägerin nicht zu erkennen gegeben, daß sie die auf dem Tiefkaigelände lagernden Betonklötze oder Betontrümmer nicht zu dem verwertbaren Beutegut zähle und daher deren Besitz nicht übernehme. Die Übernahme dieser Betonteile sei für die Beklagte auch keineswegs sinnlos gewesen, weil sie nach der glaubwürdigen Aussage des Zeugen Wü. damals noch mit verwertbaren Metallteilen (Drehkränzen, Vierlingsflakgeschützen) versehen gewesen seien, welche erst nach Beginn des Mietverhältnisses der Parteien ausgebaut worden seien; ob dieser Ausbau mit oder ohne Zustimmung der Beklagten geschehen sei, könne auf sich beruhen.

Bei dieser Sachlage müßten die mietrechtlichen Rechtsbeziehungen der Parteien hinsichtlich der auf dem Tiefkaigelände lagernden Betonteile ebenso angesehen werden wie ihre mietrechtlichen Beziehungen hinsichtlich des sonstigen dort lagernden Beuteguts. Da die Beklagte weder bei Abschluß des formlosen Mietvertrages im April 1947 noch bei dem späteren Abschluß des förmlichen Mietvertrages der Klägerin gegenüber zu erkennen gegeben habe, daß sie mit den Betonteilen nichts zu tun habe, so sei dies Verhalten der Beklagten als die Erklärung zu werten, daß sie sowohl das übrige Beutegut als auch die Betonteile für ihre Zwecke als Mieterin in Besitz genommen habe; in diesem Sinne habe die Klägerin das Verhalten der Beklagten auffassen müssen. Daher sei die Beklagte verpflichtet gewesen, das Tiefkaigelände bei Beendigung des Mietverhältnisses von den darauf lagernden Betonteilen und Betontrümmern zu säubern.

Aus der der Beklagten in dieser Beziehung obliegenden Räumungspflicht folge, daß die Klägerin Ersatz der Aufwender

gen von 22 000 DM verlangen könne, die sie während des zweiten Rechtszugs zur Räumung des Tiefkaigeldes von den dort liegenden Betonteilen gehabt habe. Mittels dieser Aufwendungen habe die Klägerin ein Geschäft der Beklagten besorgt. Diese Geschäftsbesorgung habe auch dem Interesse und dem Willen der Beklagten entsprochen. Das erste ergebe sich daraus, daß die Klägerin für die Säuberung des Tiefkaigeldes nur 22 000 DM aufgewendet habe, während die Beklagte diese Aufwendungen auf etwa den dreifachen Betrag (50 000 bis 70 000 DM) geschätzt habe. Das zweite folge daraus, daß aus dem "prozessualen Verhalten" der Beklagten zu entnehmen sei, daß das Vorgehen der Klägerin durch die Beklagte gebilligt worden sei. Somit sei die Klägerin nach § 683 BGB berechtigt, den Ersatz ihrer -- der Höhe nach unbestrittenen -- Aufwendungen von der Beklagten zu verlangen.

In prozessualer Hinsicht hat das Berufungsgericht noch ausgeführt der zweitinstanzliche Antrag der Klägerin, die Beklagte unter Zurückweisung ihrer Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zur Zahlung von 22 000 DM (nebst Zinsen) zu verurteilen, enthalte zwar keine nach § 268 Nr 3 ZPO zulässige Klageänderung, weil die Klägerin nicht von der Klage auf den ursprünglich geforderten "Gegenstand", nämlich die "Räumung", zu der Klage auf das "Interesse" übergegangen sei. Diese Klageänderung sei aber nach § 264 ZPO zulässig gewesen, weil die Beklagte über sie ohne Rüge verhandelt und damit in sie eingewilligt habe.

II.

! Gegen die Begründung des Berufungsurteils hat die Revision in verschiedener Hinsicht teils materiellrechtliche, teils prozessuale Rügen erhoben.

1. Die Revision wendet sich zunächst gegen den Ausspruch des Berufungsurteils, die dem Mieter eines Grundstücks obliegende Pflicht, das Mietgrundstück nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter zurückzugeben, sei erst dann vollständig erfüllt, wenn der Mieter das Grundstück von allen Sachen geräumt habe, die er während des Mietverhältnisses bis zu dessen Beendigung auf dem Mietgrundstück für seine Zwecke besessen habe. Die Räumungspflicht eines Grundstücksmieters beziehe sich andererseits nicht auf Sachen, welche der Mieter nicht selbst auf das Grundstück verbracht habe. Hierbei verkennt die Revision nicht, daß die Räumungspflicht des Mieters auch für solche Sachen besteht, welche sich zwar schon bei Beginn des Mietverhältnisses auf dem Mietgrundstück befanden, welche der Mieter aber von seinem Vorgänger im Besitz des Mietgrundstücks zu Eigentum oder Besitz übernommen hat. Zu den Sachen letzterer Art hätten die Betonklötze und Betontrümmer indessen nicht gehört. Noch vor Begründung des Mietverhältnisses zwischen den Prozeßparteien hätten die Amerikaner den Besitz an diesen Betonteilen aufgegeben gehabt (§ 856 Abs 1 BGB). Bei Aufklärung des Sachverhaltes gemäß § 139 ZPO hätte die Beklagte behauptet und bewiesen, daß sie bei Beginn des Mietverhältnisses die mehrerwähnten Betonteile nicht zu dem durch sie zu verwertenden Beutegut gezählt und daher nicht die Absicht gehabt habe, sie in ihren Besitz zu nehmen. Eines entsprechenden bei Abschluß des Mietvertrages zwischen den Prozeßparteien von der Beklagten gegenüber der Klägerin hinsichtlich der Betonteile zu machenden Vorbehalts habe es unter diesen Umständen nicht bedurft. Es sei auch von keiner Seite behauptet worden, die Beklagte habe bei Abschluß des Mietvertrages nicht ihre Absicht zu erkennen gegeben, mit den Betonteilen nichts zu tun haben wollen; die gegenteilige Feststellung des Berufungsurteils verletze § 128 ZPO.

Diese Ausführungen hat die Revision dahin zusammengefaßt: Die Eigenschaft als Beutegut hätten die Betonteile schon verloren gehabt, bevor die Beklagte das Tiefkaigelände von der Klägerin gemietet habe; schon aus diesem Grunde hätten die Betonteile nicht zu den Gegenständen gehört, welche sie, zwecks Verwertung, von den Amerikanern übernommen habe, zumal Betonteile mit lohnender Schrottausbeute nach den von ihr unter Beweis gestellten Behauptungen überhaupt nicht vorhanden gewesen seien und sie daher keinen Grund gehabt habe, diese Betonteile mit der Folge in Besitz zu nehmen, daß sie bei Beendigung des Mietverhältnisses diese derelinquierten Betonteile zu beseitigen, verpflichtet gewesen wäre. Wenn das Berufungsurteil zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht ausgeführt habe, man könne nicht zwischen Betonteilen mit lohnender Schrottausbeute und wertlosen Betonteilen unterscheiden, so liege darin ein Verstoß gegen § 286 ZPO. Auch daß die Betonteile durch die Amerikaner der Beklagten zu Besitz oder gar zu Eigentum (zwecks Verwertung) überlassen oder übergeben worden seien, sei gleichfalls nicht dargetan. Weder der Besitz noch das Eigentum an den Betonteilen sei - auch wenn man die Frage der Dereliktion auf sich beruhen lasse - durch die Amerikaner der Beklagten übertragen worden; welche Verhandlungen anläßlich der Überlassung des Besitzes an dem Tiefkaigelände geführt worden seien, sei in diesem Rechtsstreit nicht erörtert worden. In diesem Zusammenhang sei wesentlich, ob die Beklagte zumindest ein (tatsächliches) Gewaltverhältnis an den Betonteilen, d.h. den Besitz an ihnen erlangt habe. Ein solcher Besitz sei aber ohne einen entsprechenden Beherrschungswillen (Besitzwillen) nicht denkbar; denn niemand könne gegen seinen Willen Besitzer einer Sache werden (§ 854 BGB), und dieser Beherrschungswille (Besitzwille) habe der Beklagten gerade gefehlt. Dabei hätte das Berufungsgericht auch das berücksich-

tigen müssen, was die Beklagte hinsichtlich ihres Erwerbs des Eigentums an den auf den Lagergrundstücken bei Beginn ihres Mietverhältnisses befindlichen Sachen behauptet und bewiesen habe. Es möge richtig sein, daß - wie das Berufungs-urteil annehme - für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidend sei, ob die Beklagte an den Betonteilen das Eigentum erworben habe. Bei Berücksichtigung der "Denkgesetze" rechtfertige sich aber der Schluß, die Beklagte habe an Sachen, an denen sie kein Eigentum erworben habe, auch keinen Besitz erwerben wollen; denn der Zweck der Gründung der Beklagten sei ja gewesen, das von ihr zu Eigentum und nicht nur zu Besitz verlangte Beutegut zu veräußern; Eigentum an den im Lager H. befindlichen Sachen habe die Beklagte nur insoweit erlangt, als diese Sachen ihr durch "quantitative receipts" übereignet worden seien.

Diese Ausführungen der Revision greifen nicht durch. Was die Beklagte, als sie das Tiefkaigelände von der Klägerin mietete, bei Beendigung des Mietverhältnisses von dem Tiefkaigelände auf ihre Kosten fortzuschaffen hatte, bestimmte sich hinsichtlich der Sachen, die durch die Amerikaner vorher auf das Tiefkaigelände verbracht worden waren (hier: den Betonteilen), nach den zwischen den Prozeßparteien begründeten schuldrechtlichen Beziehungen und danach, wie die Klägerin den Mietvertrag nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen berechtigt war (§ 157 BGB). Nun hat die Klägerin mit Recht darauf hingewiesen, es sei ihr bei Begründung des Mietverhältnisses nach den Umständen weder möglich gewesen, zwischen den auf dem Tiefkaigelände lagernden verwertbaren und unverwertbaren Sachen zu unterscheiden, noch habe die Beklagte damals erklärt, sie habe ihre Verpflichtung zur Räumung des Tiefkaigeländes nur auf die dort befindlichen verwertbaren Sachen einschränken wollen.

Unter diesen Umständen wäre es bei Begründung des Mietverhältnisses Sache der Beklagten gewesen, einen entsprechenden Vorbehalt hinsichtlich ihrer Pflicht, das Tiefkaigelände zu gegebener Zeit von den Betonteilen zu säubern, zu machen. Ein solcher Vorbehalt ist indessen unterblieben, und daraus folgt, daß der zwischen den Prozeßparteien abgeschlossene Mietvertrag so gilt, wie ihn die Klägerin nach § 157 BGB verstehen mußte.

Deswegen kommt es nicht darauf an, wie die dingliche Rechtslage hinsichtlich der Betonteile war, also insbesondere nicht darauf, ob die Amerikaner die Betonteile als Beutegut betrachtet haben oder nicht und ob sie im ersten Falle das Eigentum an ihnen gemäß § 959 BGB aufgegeben hatten und ob sie im zweiten Falle die Verwertung der Betonteile der Beklagten übertragen haben. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob die Beklagte - wie sie behauptet hat - die Betonteile nicht in Besitz genommen und sie - wie sie ebenfalls behauptet hat - auch nicht verwertet hat (soweit sie überhaupt verwertbar waren).

Damit entfällt der größte Teil der Revisionsrügen materieller und prozessualer Art (Revisionsbegründung unter 1, 2 a, 2 b, 2 c, 3 a, 3 b, 4 a, 4 b, 4 c).

2. Begründet ist dagegen, wenn die Revision eine Verletzung des § 683 BGB gerügt hat. Die Beklagte war, wie im Vorstehenden dargelegt, als Mieterin des Tiefkaigeländes der Klägerin als deren Vermieterin auf Grund des Mietverhältnisses verpflichtet, dies Gelände von den dort befindlichen Betonteilen zu säubern. Dem entspricht auch der im ersten Rechtszug gestellte Antrag (Anlage des Protokolls vom 30. Januar 1952) welchem das Landgericht stattgegeben hat. Erst im zweiten

Rechtszug zeigte die Klägerin an (Schriftsatz vom 1. Juli 1953), sie habe inzwischen selbst von dem Tiefkaigelände die Betontrümmer mit einem Kostenaufwand von 22 000 DM entfernen lassen, und verlangte nunmehr anstelle der Verurteilung der Beklagten zur Entfernung der Betontrümmer die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 22 000 DM (nebst Zinsen). Es liegt auf der Hand, daß auch dieser letztere Antrag seinen rechtlichen Grund nur in dem Mietverhältnis finden konnte. Wenn der Gläubiger einer Sachleistung sich - etwa weil der Schuldner der Sachleistung in Verzug gerät - diese Sachleistung durch eigene Aufwendungen selbst verschafft, dann handelt er nicht als auftragsloser Geschäftsführer des Schuldners, sondern in seinem eigenen (des Gläubigers) Interesse. Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß der Ausspruch des Berufungsurteils, die Maßnahmen der Klägerin hätten dem Willen der Beklagten entsprochen, in der Luft hängt; inwiefern sich das Berufungsgericht hierfür auf das - nicht näher bezeichnete - "prozessuale Verhalten" der Beklagten beziehen will, ist umso weniger verständlich, als die Beklagte bis zum Ende der Berufungsinstanz Abweisung der Klage verlangt hat. Dieses Verlangen schloß - entgegen der Meinung des Berufungsgerichts - auch in sich, daß die Beklagte die Höhe

des Zahlungsantrags der Klägerin bestritt. Insoweit ist mithin die Begründung des Berufungsurteils nicht schlüssig, so daß es aufzuheben und der Rechtsstreit zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen war.

Dr. Tasche

Schuster

Dr. v. Normann

Dr. Hückinghaus

Dr. Spieler